

Diesen dem accusatorischen Principe fremden Grundgedanken hat die Regierung, wie auch die Motiven besagen, bei dem vorliegenden Entwurfe festgehalten.

Was nun die Mündlichkeit im Strafverfahren betrifft, so versteht man darunter die unmittelbare Verhandlung der Untersuchung vor dem erkennenden Richter, weshalb man sie auch Unmittelbarkeit nennt. Diese mündliche oder unmittelbare Verhandlung der Sache hat den Zweck, daß der Richter, welcher über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu erkennen hat, den Angeklagten sowohl als die Zeugen und Sachverständigen selbst befragt und ihre Aussagen selbst vernimmt, auf diese Weise also eine unmittelbare Kenntniß von den für oder wider den Angeklagten vorliegenden Beweisen erhält, während nach dem bisherigen schriftlichen Verfahren der erkennende Richter sein Erkenntniß aus den von einem Andern, dem Untersuchungsrichter, aufgenommenen Protokollen schöpfen muß. Auch der Angeklagte kann die Richter auf alles aufmerksam machen, was zu seinen Gunsten spricht und in seinem Interesse Bervollständigung der Verhandlung verlangen, wie denn auch die Zeugen gegenseitig, sei es auf Anregung der Staatsanwaltschaft, des Richters, des Angeklagten oder auch aus eigener Bewegung sofort ihre Aussagen berichtigen und ergänzen können. „Und so ist es möglich,

Dr. Fr. Schwarze, Grundzüge des Entwurfs der Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen, Dresden, 1853, S. 7.

daß der Beweis in einer Vollständigkeit und mit einer Genauigkeit und Treue aufgenommen wird, wie es außerdem kaum zu erreichen ist und nicht nur die sämtlichen Richter aus eigener Anschauung ein treues und vollständiges Bild der ganzen Sachlage erhalten, sondern auch der Angeklagte sich selbst überzeugt, daß alles mit Gründlichkeit und Unparteilichkeit ermittelt und insbesondere nichts, was zu seinen Gunsten spricht, übersehen wird.“

Hat die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person den Antrag auf Einleitung der Untersuchung gestellt, der Untersuchungsrichter (Instructionsrichter) den Thatbestand erhoben und die sowohl zur Ueberführung als auch zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel gesammelt, und ist auf Verweisung der Untersuchungssache zur mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) erkannt, so erfolgt die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht in der Regel, soweit nicht Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Verletzung des Schaamgefühls zu befürchten ist, oder sonst das Interesse des Staats den Ausschluß der Öffentlichkeit rätlich macht, in öffentlicher Sitzung.